

Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2003

Einführungsgesetz zum schweizerischen Obligationenrecht (EG OR)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 52 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁾ und von Art. 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts (OR)²⁾ sowie gestützt auf § 41 Bst. b. der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Behörden und Verfahren

§ 1

Kantonsgerichtspräsidium und Kantonsgericht

¹ Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichts für Massnahmen oder Entscheide, gestützt auf das schweizerische Obligationenrecht und die Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Obligationenrecht, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940⁴⁾ und der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940⁵⁾.

² Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940⁵⁾ anwendbar.

§ 2

Konsumentenschutz- und Wettbewerbsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumentinnen bzw. Konsumenten und Anbieterinnen bzw. Anbietern (Art. 93 Abs. 2 BV⁶⁾) werden bis zu einem Streitwert von 20000 Franken im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

² Das beschleunigte Verfahren gilt bis zu einem Streitwert von 20000 Franken auch für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs (Art. 13 UWG⁷⁾). Dieses Verfahren ist auch auf Streitigkeiten ohne Streitwert anwendbar.

§ 3

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

¹ Wer einen Rechtsstreit aus einem Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 ff. OR anheben will, hat zunächst die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten beim Kantonsgericht um eine Vermittlungsverhandlung zu ersuchen.

² Die Klage kann im Einverständnis der Parteien unmittelbar beim Kantonsgerichtspräsidium anhängig gemacht werden, wenn der Streitwert 50000 Franken übersteigt.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 220

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ BGS 161.1

⁵⁾ BGS 222.1

⁶⁾ SR 101

⁷⁾ SR 241

³ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung¹⁾.

§ 4

Prozesserledigung im beschleunigten Verfahren

Streitigkeiten, für welche die Bundesgesetzgebung ein möglichst rasches Verfahren vorsieht, werden im beschleunigten Verfahren (§ 58 ZPO²⁾) durchgeführt.

§ 5

Regierungsrat

¹ Soweit nicht anders bestimmt, ist der Regierungsrat die zuständige Behörde.

² Der Regierungsrat

- a) kann bei gegebenem öffentlichen Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden den Aufgabenvollzug einer Schenkung verlangen oder eine Direktion damit beauftragen (Art. 246 Abs. 2 OR);
- b) ist bei Rahmenmietverträgen zuständig für deren Allgemeinverbindlicherklärung und deren Aufhebung, sofern sich deren Geltungsbereich auf das Kantonsgebiet oder auf einen Teil dessen beschränkt (Art. 7 und Art. 14 BG über die Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung³⁾);
- c) ist zuständig zum Erlass oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Art. 356 ff. OR), sofern sich deren Geltungsbereich auf das Kantonsgebiet oder auf einen Teil dessen beschränkt (Art. 20 BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁴⁾);
- d) erlässt Normalarbeitsverträge (Art. 359 ff. OR);
- e) anerkennt eine Pfrundanstalt und genehmigt die für den Verpfändungsvertrag aufgestellten Bedingungen (Art. 522 Abs. 2 OR) und die Hausordnungen der Pfrundanstalten (Art. 524 Abs. 3 OR).

§ 6

Direktionen

Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion

- a) führt das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung³⁾ durch;
- b) führt das Verfahren und die Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁴⁾ durch;
- c) erteilt Bewilligungen für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten für die private Nutzung (Art. 39 und 40 KKG⁵⁾) und von Krediten für den gewerblichen Gebrauch (Interkantonales Konkordat zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen⁶⁾);
- d) erteilt Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen und überwacht deren Verkehr (Art 10 ff. BG über explosionsgefährliche Stoffe⁷⁾);
- e) vollzieht das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁸⁾.

§ 7

Ämter

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit

- a) erteilt Bewilligungen für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland und führt die Aufsicht über die Vermittlungstätigkeit (Art. 406 c Abs. 1 OR);

¹⁾ BGS 216.71

²⁾ BGS 222.1

³⁾ SR 221.213.15

⁴⁾ SR 221.215.311

⁵⁾ SR 221.214.1

⁶⁾ BGS 216.2

⁷⁾ SR 941.41

⁸⁾ SR 943.1

- b) ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit¹⁾;
- c) erteilt die im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentliche Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren an Lagerhaltende (Art. 482 OR);
- d) büsst Lagerhaltende, die Wertpapiere ausstellen, ohne die gesetzliche Bewilligung zu besitzen (Art. 1155 OR).

² Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister für das ganze Kantonsgebiet (Art. 1 Abs. 1 und 2 HregV²⁾) und ist zuständig zur Ausfällung von Ordnungsbussen (Art. 2 HregV²⁾).

³ Das Veterinäramt leitet das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel (Art. 5 VO betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel³⁾).

§ 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) kann bei gegebenem öffentlichen Interesse der Gemeinde den Aufgabenvollzug einer Schenkung verlangen (Art. 246 Abs. 2 OR);
- b) ist Wahlbehörde der Gantbeamtung.

§ 9

Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

¹ Wer einen Rechtsstreit aus einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann⁴⁾ anheben will, hat zunächst die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann bei der Volkswirtschaftsdirektion um eine Vermittlungsverhandlung zu ersuchen.

² Der Regierungsrat regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung⁵⁾.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 10

Kleinvertrieb geistiger Getränke und Wirtszehne

Die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinbetrieb geistiger Getränke und für die Wirtszehne wird ausgeschlossen (Art. 186 OR).

§ 11

Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Der Kanton ist Mitglied des interkantonalen Konkordats über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen⁶⁾.

3. Abschnitt

Freiwillige öffentliche Versteigerung

§ 12

Sachliche Zuständigkeit

Freiwillige öffentliche Versteigerungen sind unter der Leitung und Verantwortung einer vom Gemeinderat bestimmten Gantbeamtung oder einer Privatperson unter Mitwirkung der zuständigen gemeindlichen Behörde durchzuführen.

¹⁾ SR 822.31

²⁾ SR 221.411

³⁾ SR 221.211.22

⁴⁾ SR 151.1

⁵⁾ BGS 216.5

⁶⁾ BGS 216.2

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

Die Durchführung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen obliegt der Gantbeamtung:

- a) bei Fahrnisversteigerungen am Ort der Versteigerung;
- b) bei Grundstücksversteigerungen am Ort der gelegenen Sache. Liegt ein Grundstück in verschiedenen Gemeinden, kann die Versteigerung in jeder dieser Gemeinden stattfinden. Liegen mehrere gemeinsam zu versteigernde Grundstücke derselben Eigentümerschaft in verschiedenen Gemeinden, können die Auftraggebenden wahlweise die Gantbeamtung einer dieser Gemeinden mit der Versteigerung aller Grundstücke beauftragen.

§ 14

Durchführungspflicht und Prüfungsbefugnis

¹ Die Durchführung einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung darf grundsätzlich nicht abgelehnt, jedoch von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

² Die Annahme von Gegenständen, deren Versteigerung nicht zumutbar ist, kann verweigert werden.

³ Die Auftraggebenden haben der Gantbeamtung ein Verzeichnis des Steigerungsgutes einzureichen. Diese versteigert die Gegenstände gestützt auf die erhaltenen Angaben.

§ 15

Veröffentlichung

¹ Freiwillige öffentliche Versteigerungen sind rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu machen. Dabei sind Ort und Zeit der Versteigerung anzugeben. Das Steigerungsgut ist bei Fahrnis mindestens der Gattung nach zu bezeichnen.

² Grundstücke sind genau zu umschreiben. Es ist anzugeben, wann und bei wem die Steigerungsbedingungen eingesehen werden können und wann das Grundstück besichtigt werden kann.

³ Bei Fahrnisversteigerungen ist dem Publikum in der Regel Gelegenheit zu geben, das Steigerungsgut vor der Versteigerung zu besichtigen.

§ 16

Steigerungsbedingungen

¹ Die Steigerungsbedingungen werden von der Gantbeamtung aufgestellt. Die Vorschläge der Auftraggebenden können berücksichtigt werden. Liegt ein richterlicher Vollstreckungsbefehl vor oder sind sich die Auftraggebenden nicht einig, so entscheidet die Gantbeamtung abschliessend.

² Die Steigerungsbedingungen müssen vor der Versteigerung in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

³ Aus den Steigerungsbedingungen müssen neben dem Hinweis, dass die Versteigerung gestützt auf die Angaben der bzw. des Auftraggebenden erfolgt, mindestens ersichtlich sein:

- a) ein Mindestpreis, die Zahlungsbedingungen, die Regelung der Herausgabe des Steigerungsgutes und die allfällige Wegbedingung der Gewährleistung;
- b) für zu versteigernde Grundstücke ausserdem der Antrittstermin, die zu überbindenden Grundpfandschulden, die Mietverhältnisse, die Versicherungsverträge, die Brennstoffvorräte und die Sicherstellung von Grundsteuern.

⁴ Werden Grundstücke versteigert, so ist den Steigerungsbedingungen ein Grundbuchauszug beizufügen.

§ 17

Durchführung der Versteigerung

¹ Die Gantbeamtung sorgt für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung. Sie kann zu Lasten des Steigerungserlöses

- a) Hilfspersonen von Sicherheitsdiensten beiziehen oder
- b) beim Polizeikommando das Gesuch um Polizeischutz stellen.

² Jede Beeinflussung der Versteigerung ist untersagt. Die Gantbeamtung kann die Versteigerung einstellen, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

³ Angebote sind nur in festen Beträgen und bedingungslos zulässig. Der Zuschlag wird unter Vorbehalt abweichender Steigerungsbedingungen nach dem dritten und letzten Aufruf der oder dem Meistbietenden erteilt.

§ 18

Streitfälle

In allen Streitfällen entscheidet die Gantbeamtung, insbesondere darüber, ob und wem eine Sache zugeschlagen ist, oder ob ein neuer Aufruf stattzufinden hat. Die Anfechtung des Zuschlags gemäss Art. 230 OR bleibt vorbehalten.

§ 19

Protokoll

¹ Die Gantbeamtung führt ein Steigerungsprotokoll, in welches Steigerungsgegenstand und Zuschlagspreis aufgenommen werden. Wird der Kaufpreis nicht sofort bezahlt oder handelt es sich um meldepflichtige Handänderungen, sind ausserdem Namen und Adresse der ersteigernden Person zu protokollieren.

² Werden Grundstücke versteigert, ist jedes Angebot mit Namen und Adresse der bzw. des Bietenden zu protokollieren.

³ Nach Beendigung der Versteigerung haben Protokollführende und Steigerungsleitende das Steigerungsprotokoll zu unterschreiben. Ist ein Grundstück versteigert worden, hat auch die ersteigernde Person unter Angabe ihrer Personalien zu unterzeichnen.

4. Abschnitt

Rechtspflege und Strafbestimmung

§ 20

Rechtspflege

Das Rechtsmittelverfahren beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit¹⁾ wird wie folgt geregelt:

- a) Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit kann innert 20 Tagen seit Mitteilung bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.
- b) Gegen Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 21

Strafbestimmung

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ mit Haft oder Busse geahndet. Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB³⁾.

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts für den Kanton Zug vom 30. Juni 1938⁴⁾;

¹⁾ SR 822.31

²⁾ BGS 311.1

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ GS 13, 577 (BGS 216.1)

b) Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 22. August 1901¹⁾;

² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974²⁾ wird wie folgt geändert:

Ziff. 106:

Versteigerung von Fahrhabe, lebender Inventur und Liegenschaften:
Gebühr von 2 Promille des Zuschlagspreises, mindestens aber Fr. 500.–.

Zusätzlich für jedes von den Behörden gestellte Mitglied der Gantbeamtung:

Gemeinderatsmitglied sowie Gemeindeschreiberin oder -schreiber	Fr. 100.–/Std.
Hilfsperson	Fr. 60.–/Std.

Ziff. 107:

Bei Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer vom Gemeinderat bestimmten Gantbeamtung:

Wird der Auftrag zur Durchführung der Versteigerung vor deren Durchführung zurückgezogen, ist eine Gebühr für die Entgegennahme des Auftrags einschliesslich der Erstellung der Steigerungsbedingungen zu entrichten:

Für Fahrnis und lebende Inventur	100.– bis 200.–
Für Grundstücke	200.– bis 600.–

³ Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7^{bis} (neu)

e) Beurkundung von Wechsel und Checkposten

¹ Die Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertretende sind zur öffentlichen Beurkundung von Wechsel- und Checkposten (Art. 1034 – 1041, Art. 1128 OR) zuständig, sofern ihnen die Beurkundungsbefugnis gemäss diesem Gesetz zukommt.

² Die gleiche Befugnis kommt den zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁴⁾. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 9, 23 (BGS 942.23)

²⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

³⁾ GS 15, 387 (BGS 223.1)

⁴⁾ BGS 111.1